



Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Sabine Schmidt, Winfried Betge

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, BNU, FB 1

Federführung: FB 1

Termin f. Stellungnahme: 05.09.2025

erledigt am: 21.08.2025/BG

Antrag

Datum: 20.08.2025

Drucksachen-Nr.: 25/0280

Beratungsfolge

Finanzausschuss (Beteiligungen,
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Sitzungstermin

11.09.2025

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestattung für verstorbene / getötete Haustiere

Veranlassung:

Die Friedhofssatzung Sankt Augustins sieht vor, dass Tierhalter sich zusammen mit ihrem Tier beisetzen lassen können. Siehe § 9a der Satzung.

"§ 9 a Eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

(1) Heimtiere dürfen in eingäschelter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. [...] Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

(2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.

3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden."

Diese Regelung wird so manchen Tierhaltern nicht zusagen, weil sie weder der Gefühlslage noch den praktischen Erfordernissen entspricht.

Insbesondere für Alleinstehende sind Haustiere oft wichtige Partner, die über das Alleinsein hinweghelfen. Der Tod des Tieres ist in solchen Fällen eine „Katastrophe“, die auch nicht dadurch abgemildert werden kann, dass das eingäscherte Tier in einer Urne aufbewahrt werden muss, bis die Bestattung der ehemaligen Halter ansteht. Ein endgültiges würdevolles Abschiednehmen ist auf diese Weise nicht möglich. Und eher unerträglich dürfte für viele Halter/innen der Gedanke daran sein, was mit ihrem Tier in der Tierkörper-Entsorgungsanlage geschieht.

Verstirbt die Halterin/der Halter **vor** dem noch lebenden Haustier, fällt entweder die weitere Betreuung des Haustieres im Sinne des Willens der/s Verstorbenen den Hinterbliebenen zu oder die Aufgabe der Bestattung des Haustieres nach dem Tod der/s Halterin/s.

Die derzeit geltende Satzungsregelung ist schlussendlich unbefriedigend im Sinne der Haustier-Halter/innen.

Ein eigenständiger Tierfriedhof in der Nähe des Wohnortes könnte einen Ort bieten, an dem ein Gedenken **und** ein Abschiednehmen zugleich möglich sein könnte.

Eine Änderung der Friedhofssatzung wäre bei Schaffung einer solchen Bestattungsmöglichkeit nicht nötig.

Vorschlag / Antrag:

Die Verwaltung möge die Voraussetzungen für die Anlage eines Haustier-Friedhofes auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin prüfen und dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung alsbald vorlegen.

gez. Wolfgang Köhler

gez. Sabine Schmidt

gez. Winfried Betge